

Deutschland: Zukunftsfinanzierungsgesetz: Mitarbeiterkapitalbeteiligungen sollen in Deutschland steuerlich attraktiver werden

Kurzfassung

Das Bundesfinanzministerium und das Bundesjustizministerium haben den Entwurf eines Zukunftsfinanzierungsgesetzes veröffentlicht, mit dem die Leistungsfähigkeit des deutschen Kapitalmarkts gestärkt werden soll. Dabei sollen auch die steuerlichen Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen attraktiver gestaltet werden. Unter anderem soll der derzeitige Freibetrag von 1.440 Euro auf 5.000 Euro angehoben werden. Er soll dann allerdings nur noch anwendbar sein, wenn die Vermögensbeteiligung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Zudem sollen die Voraussetzungen für eine aufgeschobene Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Gewährung von Vermögensbeteiligungen an jungen Unternehmen erleichtert sowie die Möglichkeit der pauschalierten Besteuerung des geldwerten Vorteils mit einem Satz von 25% eingeführt werden. Nach dem Gesetzentwurf sollen die Änderungen grundsätzlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

In dieser Ausgabe

Im Detail

[Zum Hintergrund](#)
[Übersicht über die wichtigsten geplanten Änderungen](#)

Ausblick

Im Detail

Zum Hintergrund

Bis zur Einführung der Neuregelung in § 19a EStG durch das Fondsstandortgesetz vor zwei Jahren führte die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer:innen bei diesen regelmäßig zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, auch wenn den Arbeitnehmer:innen keine liquiden Mittel zufließen (sog. Dry Income). Die anfallende Einkommensteuer musste dann aus anderen Mitteln beglichen werden. Da auch der allgemeine steuerliche Freibetrag für solche geldwerte Vorteile bis zur Neuregelung bei lediglich 360 Euro pro Kalenderjahr lag, war die Beteiligung von Arbeitnehmer:innen am Unternehmen bis dahin steuerlich wenig attraktiv. In der Praxis wurde daher häufig auf sog. Phantom Stock-Lösungen und andere virtuelle Beteiligungsformen zurückgegriffen.

Die steuerlichen Rahmenbedingungen verbesserten sich ein Stück weit mit der Anhebung des Freibetrags auf 1.440 Euro und der Einführung der aufgeschobenen Besteuerung in einem neuen § 19a EStG im Rahmen des Fondsstandortgesetzes im Jahr 2021. Die Neuregelung ermöglichte es Arbeitnehmern Vermögensbeteiligungen an Start-Up-Unternehmen unentgeltlich oder verbilligt zu erwerben, wobei die Besteuerung des geldwerten Vorteils über den Erwerbszeitpunkt hinaus aufgeschoben werden konnte und erst bei der späteren Übertragung der Anteile durch die Mitarbeiter:innen oder - sofern früher - bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch nach zwölf Jahren, erfolgte. In der Praxis konnten allerdings viele Unternehmen von dieser Vorschrift nicht Gebrauch machen. Zum einen aufgrund der sehr engen Voraussetzungen, weil die Unternehmen entweder nicht (mehr) als ein kleines oder mittleres Unternehmen galten oder die Unternehmensgründung länger als zwölf Jahre zurücklag. Zudem waren nach Auffassung der Finanzverwaltung Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen desselben Konzerns nicht vom Anwendungsbereich umfasst.

Nun soll laut dem Referentenentwurf nicht nur der allgemeine Freibetrag auf 5.000 Euro pro Jahr steigen, sondern auch der Anwendungsbereich der aufgeschobenen Besteuerung in § 19a EStG deutlich erweitert werden und die Möglichkeit der pauschalierten Besteuerung mit einem Satz von 25% eingeführt werden. Die nachfolgende Übersicht stellt die aktuell geltende Regelung den geplanten Änderungen gegenüber.



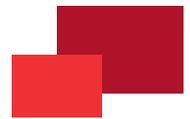
Übersicht über die wichtigsten geplanten Änderungen

1. Freibetrag in § 3 Nr. 39 EStG

	Aktuelle Regelung	RefE des ZuFinG
Erhöhung des Freibetrags des § 3 Nr. 39 EStG	<ul style="list-style-type: none"> 1.440 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> 5.000 Euro
Voraussetzung für Steuerfreiheit	<ul style="list-style-type: none"> Beteiligung steht mindestens allen Arbeitnehmern offen, die ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis stehen. 	<ul style="list-style-type: none"> Beteiligung steht mindestens allen Arbeitnehmern offen, die ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis stehen. Beteiligung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (keine Entgeltumwandlung).
Indirekte Haltefrist für steuerfrei gewährte Vermögensbeteiligungen für Zwecke der Berechnung des späteren Veräußerungsgewinns	<ul style="list-style-type: none"> Nein; steuerfreier geldwerter Vorteil gilt bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns als Anschaffungskosten unabhängig vom Zeitpunkt der Veräußerung der Vermögensbeteiligung. 	<ul style="list-style-type: none"> Ja; steuerfreier geldwerter Vorteil soll nur dann zu den Anschaffungskosten bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns gehören, wenn die Vermögensbeteiligung nicht innerhalb von drei Jahren veräußert oder unentgeltlich übertragen wird (§§ 17 Abs. 2a und 20 Abs. 4b EStG n.F.).

2. Aufgeschobene Besteuerung in § 19a EStG für Beteiligungen an jungen Unternehmen

	Aktuelle Regelung	RefE des ZuFinG
Verdopplung der Schwellenwerte für begünstigte Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> Begünstigt sind Unternehmen, welche <ul style="list-style-type: none"> weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft. 	<ul style="list-style-type: none"> Begünstigt sind Unternehmen, welche <ul style="list-style-type: none"> weniger als 500 Mitarbeiter beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 100 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 86 Mio. Euro beläuft.
Verlängerung der zeitlichen Spanne der Schwellenwertbetrachtung	<ul style="list-style-type: none"> 2 Jahre (Aufschub der Besteuerung, wenn die Schwellenwerte im Zeitpunkt der Übertragung der Beteiligung oder im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten wurden.) 	<ul style="list-style-type: none"> 7 Jahre (Aufschub der Besteuerung, wenn die Schwellenwerte im Zeitpunkt der Übertragung der Beteiligung oder in einem der sechs vorangegangenen Kalenderjahre nicht überschritten wurden.)
Verlängerung des begünstigten Zeitraums für Gründung des Unternehmens	<ul style="list-style-type: none"> innerhalb von 12 Jahren (Gründung des Unternehmens innerhalb von 12 Jahren vor dem Beteiligungszeitpunkt.) 	<ul style="list-style-type: none"> innerhalb von 20 Jahren (Gründung des Unternehmens innerhalb von 20 Jahren vor dem Beteiligungszeitpunkt.)
Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Beteiligungen an Konzernunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> Nur Vermögensbeteiligung an dem Unternehmen des Arbeitgebers. (Laut Finanzverwaltung sollen Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen desselben Konzerns i.S.d. § 18 AktG nicht umfasst sein.) 	<ul style="list-style-type: none"> Auch Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen desselben Konzerns i.S.d. § 18 AktG.
Verlängerung des Besteuerungsaufschubs	<ul style="list-style-type: none"> 12 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> 20 Jahre (Die Verschiebung des Zeitpunkts der Besteuerung soll auch für die vor 2024 übertragenen Beteiligungen Anwendung finden.)
Möglichkeit der Pauschalbesteuerung mit 25%	<ul style="list-style-type: none"> Nein (Besteuerung ist anhand der individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale vorzunehmen.) 	<ul style="list-style-type: none"> Ja, Möglichkeit der Pauschalbesteuerung mit einem Pauschalsteuersatz von 25% (Arbeitgeber als Schuldner der pauschalen Lohnsteuer; Abwälzung auf den Arbeitnehmer)



	Aktuelle Regelung	RefE des ZuFinG
		durch eine vertragliche Vereinbarung möglich.)
Eintritt der aufgeschobenen Besteuerung	<ul style="list-style-type: none"> Besteuerung, wenn <ul style="list-style-type: none"> Beteiligung ganz oder teilweise übertragen wird oder Ablauf von 12 Jahren oder Beendigung des Dienstverhältnisses. (sog. Dry Income Problematik, da Besteuerung ohne Zufluss liquider Mittel.) 	<ul style="list-style-type: none"> Besteuerung, wenn <ul style="list-style-type: none"> Beteiligung ganz oder teilweise übertragen wird oder Ablauf von 20 Jahren oder Beendigung des Dienstverhältnisses, es sei denn der Arbeitgeber erklärt freiwillig und unwiderruflich die Haftung für die einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer zu übernehmen. (Keine haftungsbefreiende Anzeige des Arbeitgebers im Besteuerungszeitpunkt möglich; Vermeidung der sog. Dry Income Problematik.)
Begrenzung des steuerpflichtigen Betrags im Fall des Rückerwerbs	<ul style="list-style-type: none"> Lediglich allgemeine Begrenzung auf den gemeinen Wert der Beteiligung (abzgl. geleisteter Zuzahlungen), wenn niedriger als nicht besteuertes Arbeitslohn. 	<ul style="list-style-type: none"> Im Fall des Rückerwerbs bei Beendigung des Dienstverhältnisses Begrenzung auf die vom Arbeitgeber gewährte Vergütung (abzgl. geleisteter Zuzahlungen), wenn niedriger als nicht besteuertes Arbeitslohn.

Ausblick

Das geplante Zukunftsfinanzierungsgesetz soll den Unternehmensstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb stärken und Mitarbeiterkapitalbeteiligungen steuerlich attraktiver machen. Insbesondere sind die Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 19a EStG, einschließlich der Einführung der Konzernklausel, sowie die Erhöhung des allgemein geltenden Freibetrags zu begrüßen. Es bleibt abzuwarten, wie sich das weitere Gesetzgebungsverfahren entwickelt und inwieweit die geplanten Maßnahmen tatsächlich umgesetzt und in der Praxis von der Finanzverwaltung angewendet werden.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung, wenn Sie weitere Fragen haben oder wir Sie bei der Einführung oder Anpassung Ihres Mitarbeiterbeteiligungsprogramms unterstützen können.

Kontakt



Christoph Becker
Partner, Frankfurt/Main
christoph.becker@bakermckenzie.com



Ludmilla Maurer
Counsel, Frankfurt/Main
ludmilla.maurer@bakermckenzie.com

Dieses Mandantenrundsreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundsreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Die Baker McKenzie Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH von Rechtsanwälten und Steuerberatern ist eingetragen beim Registergericht Frankfurt/Main (Sitz der Gesellschaft) HRB 123975. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker McKenzie-Anwalts-Gesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© Baker McKenzie

